

merkenswerten Spätwerk karolingischer Reform in Zeiten allgemeinen Niedergangs geht jedoch immer ein einschränkender Vorbehalt einher: Begründungs-Aufwand und Reformziel stünden in einem eigenartigen Mißverhältnis zueinander; über die Anhäufung autoritativer Belege zu unförmigen Gebilden, die immerhin 46 Mansi-Spalten füllen, sei in den 15 Kanones von Trosly die Ausformulierung prägnanter und handhabbarer Rechtsanweisungen fast in Vergessenheit geraten; in Trosly habe man sich damit begnügt, „Mißstände zu beklagen, deren schädliche Auswirkungen durch weitläufige Zitate aus der Bibel, aus Kirchenvätern oder Rechtssammlungen zu untermauern und zu Buße und Besserung aufzurufen“⁴; „Weitschweifigkeit und mangelnde Präzision“⁵, theologische und moralische Auslassungen“ seien an die Stelle „knapper und rechtsrelevanter Sentenzen“⁶ getreten. Die geringe handschriftliche Verbreitung der Konzilsakten – eine einzige mittelalterliche Handschrift aus Reims selbst ist bekannt – konnte angesichts dieser Sachlage dann ebensowenig verwundern wie die offenbar gänzlich ausgebliebene Rezeption und Wirkung der Trosly-Kanones auf die Entwicklung des Kirchenrechts⁷.

Ein überraschender Textfund erlaubt nun den Schluß, daß eine derartige Charakterisierung der Trosly-Akten einen Eindruck nicht erst der modernen Forschung wiedergibt, daß man die Problematik ihrer rechtspraktischen Verwertung vielmehr bereits im 10. Jahrhundert ähnlich empfunden haben muß, zugleich durchaus jedoch in der Lage gewesen ist, mit dieser Situation umzugehen. Die Trosly-Kanones sind nämlich so unbeachtet offenbar doch nicht geblieben: Unter ungegliederten kanonistischen Materialblöcken in einer noch nirgends zusammenhängend analysierten Handschrift⁸ hat sich eine Reihe von insgesamt acht Konzilskanones ohne Herkunftsangabe erhalten, deren Rubriken – auch in der Abfolge parallellaufend – praktisch identisch sind mit denen der Kapitel 6–10 und 12–14 der Konzilsakten von Trosly. Was auf diese Rubriken als Kapitelstext im einzelnen dann jedoch folgt – die Texte sind im Anhang ediert⁹ – sind nicht die langen Zitat-Reihen der Trosly-Kanones, sondern jeweils eine Art knappe Resümee aus ihnen: kurze Rechtsbestimmungen, wie sie in den

⁴) So sinngemäß S c h r ö d e r (wie Anm. 2) S. 195 f.

⁵) S c h r ö d e r (wie Anm. 2) S. 196.

⁶) S c h m i t z (wie Anm. 2) S. 434.

⁷) Vgl. S c h m i t z (wie Anm. 2) S. 346 und 434; S c h r ö d e r (wie Anm. 2) S. 196.

⁸) Zur Handschrift vgl. unten S. 122–129.

⁹) Vgl. unten S. 141–144.